

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzniveaus in Verbindung mit Schwarmfinanzierungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Veröffentlichungspflichten

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Es bestehen für Anleger Risiken im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen. Dies ergibt sich vor allem aus der in der Praxis sehr unterschiedlichen Informationsqualität in Bezug auf alternative Finanzinstrumente und deren Emittenten, die es Anlegern zum Teil nicht ermöglicht eine informierte Anlageentscheidung zu treffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es wird eine interne Evaluierung zur Abschätzung der Zielerreichung vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzniveaus in Verbindung mit Schwarmfinanzierungen

Beschreibung des Ziels:

Durch die vorliegende Verordnung soll den Anlegern der Inhalt einer möglichst standardisierten Information vor Abschluss eines Vertrages übermittelt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Informationen, welche Anlegern im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden, weichen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht stark voneinander ab und sind zum Teil unzureichend, um eine informierte Anlageentscheidung zu treffen.	Anleger verfügen über einheitliche Mindestinformationen, auf deren Grundlage eine informierte Investitionsentscheidung getroffen werden kann und eine bessere Vergleichbarkeit unterschiedlicher Schwarmfinanzierungsmodelle gegeben ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Veröffentlichungspflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Sowohl Emittenten als auch Betreiber einer Internetplattform haben einheitlichen Informationspflichten sowie regelmäßigen Veröffentlichungspflichten nachzukommen. Dazu zählen allgemeine Angaben über den Emittenten und den Plattformbetreiber sowie Informationen über die rechtliche Ausgestaltung des alternativen Finanzinstruments. Regelmäßig zu veröffentlichen ist unter anderem der aktuelle Jahresabschluss sowie die Eröffnungsbilanz – sofern vorhanden. Weiters müssen die wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Person sowie die Kapitalaufbringung dargestellt werden. Dadurch soll die Transparenz bei Schwarmfinanzierungen verbessert werden, und der Investor geschützt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Informationen, welche Anlegern im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden, weichen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht stark voneinander ab und sind zum Teil unzureichend, um eine informierte Anlageentscheidung zu treffen.	Anleger verfügen über einheitliche Mindestinformationen, auf deren Grundlage eine informierte Investitionsentscheidung getroffen werden kann und eine bessere Vergleichbarkeit unterschiedlicher Schwarmfinanzierungsmodelle gegeben ist.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen	Zahl der Krankheitsfälle oder Unfälle mit einer zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.